IV. Dieser Beweis-Grund bekömmt neue Kräffte aus dem folgenden, welcher zugleich wider das Vorgeben, als ob der Orden gar keine Religion habe, gerichtet ist. Man nimmt beständig wahr, daß diejenigen, so in den Orden getreten, nichtsdestoweniger eiferige Anhänger des Christenthums überhaupt, und jeder den Lehr-Sätzen und dem Gottesdienst der Gemeine, wovon sie Mit-Glieder sind, zugethan verbleiben. Diese Wahrheit wird durchgehends aus der Erfahrung bewiesen, daher sich niemand einfallen lassen kan, selbige in Zweiffel zu ziehen.

Ich schliesse hieraus, 1) daß die Religion, und zwar nur allein die Christliche, in dem Orden vorhanden ist, auch so wenig davon getrennet werden kan, daß sie vielmehr demselben gleichsam zum Grund und zur Stütze dienet; Und 2) daß unmöglich eine der Christlichen Gemeinen zum Nachtheil der übrigen sich einiger Vorrechte zu bemeistern suchen könne, weil der Orden alle Christliche Gemeinen ohne Unterscheid zu seinen Geheimnissen zuläßet.

Diesemnach kan eine Gesellschafft, die weder das Vermögen noch den Willen hat, von der Religion überhaupt, und vornemlich von der Christlichen Religion ins besondere, sich zu trennen, unmöglich die Absicht hegen, solche umzustossen.

Eben so wenig kan eine Gesellschafft, welche alle Christliche Gemeinen ohne Unterscheid in ihren Schooß aufnimmt, den Zweck haben, eine von diesen Gemeinen auf den Untergang aller übrigen fest zu setzen.

Zwey-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn33819360X/18 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG